

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

der

## **STUDIERENDENSCHAFT**

**DER HOCHSCHULE ANHALT**

**vom 23. Mai 2016**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Geltungsbereich**

§ 1 Studierendenschaft

#### **II. Vorbereitung und Leitung der Sitzung**

§ 2 Einberufung

§ 3 Sitzungen

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Anträge

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

#### **III. Beschlussfassung**

§ 7 Beschlüsse des Sprecherrates

§ 8 Beschlussfähigkeit

§ 9 Abstimmungen

§ 10 Protokolle

§ 11 Wahlen

#### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 12 Änderungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

§ 14 In-Kraft-Treten

### **I Geltungsbereich**

#### **§ 1 Studierendenschaft**

- (1) Die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt gilt für den Studierendenrat, die Standortstudierendenräte, die Fachschaftsräte, die Referate und Ausschüsse der Hochschule Anhalt.

### **II Vorbereitung und Leitung der Sitzung**

#### **§ 2 Einberufung**

- (1) Der Studierendenrat tagt dreimal pro Semester, je einmal an jedem Standort. Die Tagesordnung wird vor und zu Beginn der Sitzung festgelegt. Der Termin wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung des Studierendenrats muss den Mitgliedern in geeigneter Textform zu-gehen. Zu Beginn jeder Amtsperiode vereinbaren die Mitglieder des Studierendenrates die geeignete Versandform.
- (3) Die Einladung zur Studierendenratssitzung mit den vorläufigen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen Sitzung soll spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Form angekündigt werden. Anträge müssen spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Studierendenrates in geeigneter Form zugegangen sein.
- (4) Wird eine außerordentliche Sitzung beantragt, so muss sie spätestens sieben Tage nach der Beantragung unter Angabe des Grundes einberufen werden. Der Antrag muss von 1/3 der Mitglieder des Studierendenrates oder vom Sprecherrat gestellt werden, und den Sitzungsgrund enthalten.
- (5) Die Standortstudierendenräte tagen mindestens einmal im Semester, empfohlen wird einmal im Monat. Wenn die Notwendigkeit einer Standortstudierendenratssitzung besteht, muss der Standortstudierendenratssprecher diese innerhalb von sieben Tagen unter Angabe des Sitzungsgrundes einberufen. Zu Beginn jeder Amtsperiode vereinbaren die Mitglieder des Standortstudierendenrates die geeignete Versandform.
- (6) Die Fachschaftsräte tagen mindestens zweimal monatlich. Die Tagesordnungspunkte, Vorlagen zur Beschlussfassung, Anträge und Beratungsunterlagen sind vor Beginn der Sitzung dem Sprecher des Fachschaftsrates mitzuteilen bzw. einzureichen. Der Sprecher des Fachschaftsrates übermittelt die Tagesordnung 3 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Fachschaftsrates.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden vom jeweiligen Sprecherrat vorbereitet und durchgeführt, die Sitzungsleitung obliegt in der Regel dem jeweiligen Sprecher. Der Sprecherrat benennt einen Protokollanten.
- (2) Der Sitzungsleiter sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Tagesordnung.
- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Sitzungsleiter.
- (4) Die anwesenden Mitglieder und Gäste tragen sich vor und während der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein.
- (5) Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Mitgliedern der Fachschaft bekannt zu machen. Näheres regelt §10.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist vom Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen. Das Protokoll der letzten Sitzung ist zu bestätigen. Änderungen sind gegebenenfalls vorzunehmen.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder hinzugefügt, abgesetzt, vertagt oder die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.

### **§ 5 Anträge**

- (1) Jedes Referat und jedes Mitglied der Studierendenschaft kann Anträge und Beschlussvorlagen beim Sprecherrat einreichen. Sie müssen dem Sprecherrat schriftlich und namentlich gekennzeichnet vorliegen und sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse zum Antrag sind dem Antragssteller in geeigneter Textform schriftlich und gegebenenfalls mit Begründung (z.B. Auflagen, Ablehnungsgründe) mitzuteilen.
- (2) Anträge müssen dem Sitzungsleiter vor dem Beginn der Sitzung bekannt sein. Bei Sitzungen des Studierendenrates beträgt die Frist zwei Tage, bei allen anderen Sitzungen ist es ausreichend dies vor Sitzungsbeginn beim Sprecherrat bekannt zu machen.
- (3) Über Anträge zur Sache, die während einer Sitzung von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, ist innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes zu entscheiden. Den genauen Zeitpunkt legt der Versammlungsleiter fest.
- (4) Stellt ein nicht stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag, so müssen die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheiden, ob sie sich mit dem Antrag innerhalb des Tagesordnungspunktes befassen.

### **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Geschäftsordnungsanträge können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden und sind umgehend zu behandeln.
- (2) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Fürrede und eine Gegenrede möglich.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - a. Überweisung an ein Referat, Ausschuss oder an die Sprecher,
  - b. Unterbrechung der Sitzung,
  - c. Schluss der Rednerliste,
  - d. Begrenzung der Redezeit,
  - e. Ende der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - f. Änderung der Tagesordnung,
  - g. Behandlung unter einem späteren Tagesordnungspunkt,
  - h. Vertagung,
  - i. Nicht Befassen,
  - j. Eintritt in einen Tagesordnungspunkt,
  - k. namentliche Abstimmung,
  - l. geheime Abstimmung,
  - m. Rede zur Geschäftsordnung,
  - n. Abgabe einer persönlichen Erklärung.
- (4) Die Geschäftsordnungsanträge a bis f werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, g bis j mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, und k bis n wird auf Antrag von einem Mitglied des jeweiligen Organs angenommen.

## **III Beschlussfassung**

### **§ 7 Beschlüsse des Sprecherrates**

- (1) Eine Entscheidung des Sprecherrates des Studierendenrates muss einstimmig erfolgen.
- (2) Alle Beschlüsse des Sprecherrates des Studierendenrates sind schriftlich festzuhalten und per E-Mail an die Mitglieder des Studierendenrates zu versenden.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigte Mitglieder, von denen eine Stimmenübertragung vorliegt, werden dabei als Anwesende gezählt. Eine Stimmenübertragung kann nur an ein stimmberechtigtes Mitglied erfolgen. Ein Mitglied kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmübertragung muss schriftlich in geeigneter Form und eigenhändig unterschrieben spätestens zu Beginn der Sitzung bei dem Sitzungsleiter vorliegen.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit, sind alle Tagesordnungspunkte die einen Beschluss abverlangen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit eines Organs bei zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht gegeben, so tritt sie bei der nächsten Sitzung automatisch ein. Dies muss bei der Einladung der Sitzung mit angegeben werden.
- (4) Enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist der Beschluss ungültig und muss gegebenenfalls neu verhandelt werden und es ist zu der nächstfolgenden Sitzung eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (5) Auf Antrag kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Konferenzschaltung mit den stimmberechtigten Mitgliedern vorgenommen werden.

## **§ 9 Abstimmungen**

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel.
- (2) In der Regel sind Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit angenommen. Ausnahmen werden in der „Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“, „Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“ und in der „Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt“ angegeben.
- (3) In Ausnahmefällen können Studierendenratsbeschlüsse auf Initiative des Sprechers im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Studierendenratsmitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Studierendenratsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von mindestens fünf Werktagen gewährt.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Studierendenrates oder Standortstudierendenrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Sprecher mit allen erreichbaren Standortsprechern. In diesen Fällen hat der Sprecher den übrigen Studierendenratsmitgliedern unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

## **§ 10 Protokolle**

- (1) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse sowie wesentliche Beratungsinhalte und Diskussionsbeiträge dokumentiert werden.
- (2) Die Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Alle Protokolle sind unverzüglich, spätestens am 10. Werktag nach jeder Sitzung elektronisch, in einem offenen Textformat an den Sprecher des Studierendenrates zu übermitteln.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Gewählt wird offen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel.
- (2) Wahlvorschläge sind dem Sitzungsleiter mündlich während der Sitzung bekannt zu geben. Die Kandidaten haben die Möglichkeit sich vorzustellen. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (3) Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, so wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Jeder Wahlberechtigte kann nur einem Kandidaten seine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit höchster Stimmenzahl findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt. Die Stichwahl ist solange durchzuführen, bis jemand eine einfache Mehrheit auf sich vereinen kann.
- (4) Sind mehrere Mandate zu besetzen, so ist für jedes Mandat nach § 11 Absatz 3 zu verfahren.
- (5) Ein gewählter Kandidat muss unmittelbar nach seiner Wahl dem Sitzungsleiter seine Annahme der Wahl mitteilen.
- (6) Die Auszählung der Stimmzettel einer geheimen Wahl erfolgt durch drei Mitglieder des Gremiums, die nicht unmittelbar betroffen sind.
- (7) Ein konstruktives Misstrauensvotum ist erfolgreich, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Folge ist der unmittelbare Verlust des Mandates.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gewählten wird unverzüglich ein Nachfolger von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Änderungen**

- (1) Als Änderung der Geschäftsordnung sind sowohl Veränderungen des Wortlautes, des Inhalts, der Aufhebung und Ergänzung aufgrund der Geschäftsordnung erlassenen Bestimmungen anzusehen. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

- (1) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Ausdrucksform gebraucht werden, gelten gleichermaßen auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Köthen, 23. Mai 2016

Stephan Bückner  
Sprecher des Studierendenrates  
der Hochschule Anhalt

Tobias Tallarek  
Standortsprecher des Studierendenrates  
Bernburg der Hochschule Anhalt

Chris Busch  
Standortsprecher des Studierendenrates  
Dessau der Hochschule Anhalt

Isa Heide  
Standortsprecherin des Studierendenrates  
Köthen der Hochschule Anhalt